

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Geregeltes Verfahren zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 2009 ist die Zahl der Asylbewerber in Deutschland stark angestiegen. Im Jahr 2015 beantragten 441.899 Menschen in Deutschland Asyl. Im Jahr 2016 erreichte die Anzahl der Asylanträge einen Höchststand: Zwischen Januar und Dezember 2016 zählte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 722.370 Anträge auf Asyl und damit mehr als je zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. In den darauffolgenden Jahren nahm das BAMF regelmäßig bis zu rund 200.000 Asylanträge entgegen. Derzeit erlebt Deutschland eine erneut stark zunehmende Migrationskrise mit 244.132 Asylanträgen im Jahr 2022. Allein in den ersten drei Monaten dieses Jahres kamen weitere 87.777 Asylanträge hinzu.

Darunter sind immer noch viele Asylanträge, die von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben. Diese Anträge sollten daher zügiger bearbeitet und entschieden werden können. Nationales und europäisches Recht (Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes und europäisches Recht, Artikel 36, 37 und Anhang I der EU-Richtlinie 2013/32/EU) bieten hierzu eine Möglichkeit: Die Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten. Nicht zuletzt die Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten hat in der Vergangenheit unter Beweis gestellt, dass dieses Instrument zu einer Senkung der Antragszahlen und einer Beschleunigung der Asylverfahren führt, ohne das individuelle Asylrecht zu beschneiden. Die Zahl der Asylanträge etwa aus Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien sank von 2015 bis 2017 um 75 Prozent auf rund 11.100, während die Zahl der positiv beschiedenen Asylanträge im gleichen Zeitraum von 82 auf 138 leicht anstieg. Noch stärker war der Rückgang der Antragszahlen nach der Einstufung Albaniens, Montenegros und des Kosovo. Hier sank die Zahl der Asylanträge um 90,3 Prozent auf rund 9.200 im Jahr 2017, während die Zahl der Personen, die einen Schutzstatus erhielten, im Vergleich von 2015 bis 2017 von 215 auf 264 anstieg.

Voraussetzung für eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93), dass die Bundesregierung sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für eine Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in diesen Staaten bildet. Entsprechend ist vor einer Einstufung eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen, ob in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist, dass dort generell, systematisch und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch

Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes zu befürchten sind. Wenn sich aus der Prüfung der Verdacht erhärtet, dass es in dem Staat insbesondere zu „systematischer Verfolgung“ kommt (ibid. Rn. 113), ist von einer Einstufung als sicherer Herkunftsstaat abzusehen. Die Höhe der Anerkennungsquoten über mehrere Jahre ist dabei nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein Kriterium, das zur Prüfung einer Einstufung herangezogen werden kann (ibid. Rn. 13, 79).

Vor diesem Hintergrund hatten CDU, CSU und SPD im Rahmen ihres Koalitionsvertrages 2018 vereinbart, neben Algerien, Marokko und Tunesien auch weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter 5 Prozent auf eine mögliche Einstufung als sichere Herkunftsstaaten zu überprüfen. Der Deutsche Bundestag beschloss am 18. Januar 2019 mit den Mehrheiten der Stimmen von CDU/CSU, FDP, SPD und AfD ein Gesetz zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs. 19/5314). Das Gesetz scheiterte bislang am Widerstand der Grünen Partei im Bundesrat.

Gleichzeitig zeigen die Zahlen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/6203), dass mehrere Staaten über einen mehrjährigen Zeitraum eine entsprechend niedrige Anerkennungsquote aufweisen. Eine hohe Ablehnungsquote ist zumindest ein starkes Indiz dafür, dass ein hoher Anteil der Asylanträge aus diesen Staaten nicht ausreichend begründet ist.

Die Prüfung und Entscheidung einer großen Zahl offensichtlich unbegründeter Anträge bedeutet jedoch eine erhebliche personelle und finanzielle Belastung für Bund, Länder und Kommunen durch die aufwändigen Verfahren sowie die Versorgung der in Deutschland aufhältigen Asylsuchenden. Aber es geht im Ergebnis auch zu Lasten der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund sollte das bewährte Instrument der sicheren Herkunftsstaaten im Rahmen der verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben konsequent und regelmäßig angewendet werden, um Asylverfahren zu beschleunigen, die Behörden zu entlasten, Kapazitäten für tatsächlich Schutzbedürftige zu erhöhen und die Akzeptanz des Asylrechts (in der Öffentlichkeit) wieder zu erhöhen.

Zu diesem Zweck muss für die Zukunft ein regelmäßiges und geordnetes Verfahren zur Einleitung der erforderlichen Prüfung zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten eingeführt werden, damit entsprechende Prüfungen nicht erst bei Auftreten besonderer Problemlagen, sondern im Regelfall im Zuge eines geordneten Verfahrens erfolgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf die Länder einzuwirken, damit diese der im Januar 2019 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Einstufung Georgiens sowie der drei Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsländer nach mehr als drei Jahren zustimmen;
2. darüber hinaus bis Mai 2023 eine Vorprüfung vorzunehmen, inwieweit jene Staaten, deren Anerkennungsquote seit mindestens fünf Jahren sowie im Durchschnitt der letzten zehn Jahre unter 5 Prozent liegt, die aber in der Vergangenheit nicht als sichere Herkunftsstaaten eingestuft waren, auf Grundlage der aktuellen Lageberichte des Auswärtigen Amtes wahrscheinlich die Voraussetzungen für eine entsprechende Einstufung erfüllen oder warum dies nicht wahrscheinlich ist;

3. für Staaten, die im Zuge dieser Vorprüfung eine positive Einschätzung zu einer möglichen Einstufung erhalten haben, im Anschluss eine vollständige Prüfung zur Einstufung als sichere Herkunftsstaaten unter Beachtung der Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes und den Anforderungen des Artikels 37 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU zu veranlassen;
4. dem Bundestag im Anschluss einen Gesetzentwurf zur Einstufung jener Staaten vorzulegen, bei denen die Prüfung ergeben hat, dass diese die Voraussetzungen zur Einstufung als sichere Herkunftsstaaten erfüllen.

Berlin, den 18. April 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

